

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung bedingt stempelfreier Beilagen.
2. Militärator-Berechnung.
3. Verpflegungskostenrückersatz.
4. Kaffeesiederkonzessionen, Berechtigungsumfang.
5. Einjährig-Freiwilligenrecht für die höhere Handelsschule an der „Neuen Wiener Handelsakademie“.
6. Zweiklassige slovenische Handelsschule in Laibach; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.
7. Vorschriften zum Schutze der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter.
8. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Vereines „Vesna“ in Brünn; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.
9. Wehrbegünstigung als Familienerhalter; Konstatierung der Erwerbsfähigkeit dienypflichtiger Familienangehöriger.
10. Apotheke — Betriebsanlage.
11. Titelländerung des Kriegsministers.
12. Pauschalbeträge der Einjährig-Freiwilligen; Abänderung der Wehrvorschriften I. Teil.

13. Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.
14. Warnung vor der Annahme von Engagements nach Ostasien (Shanghai).
15. Fahrordnung für die Seitensfahrbahn der Wiednergürtels im IV. Bezirke.
16. Handhabung der Staatsaufsicht bei totalpolizeilichen Aufträgen der Gemeinde.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

17. Friedhofspersonale, Quartiergelberhöhung.

Magistrat:

18. Instruktion für den Journaldienst.
19. Aenderung der Geschäftseinteilung.
20. Behandlung von Einbürgerungsgesuchen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Behandlung bedingt stempelfreier Beilagen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1911 (W. Abt. XIX 1354):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Dr. v. Kozycski, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich und Erb, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Emil Kohnner und Genossen in Wien gegen die im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium gefällte Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1910, Z. 256, betreffend die Verweigerung der Rückstellung von polizeilichen Meldebefähigungen, nach der am 25. April 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Fritz Winter, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, der k. k. Ministerialsekretäre Grafen Toggenburg, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Ministerialsekretärs Dr. Höß, als Vertreter des k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Statthalterei hatte dem von den heutigen Beschwerdeführern gestellten Begehren um Rückstellung jener polizeilichen Meldebefähigungen, die von ihnen mit den anlässlich der letzten allgemeinen Landtagswahlen in Niederösterreich eingebrachten Reklamationen um die Aufnahme in die Wählerlisten mehrerer Wiener Gemeindebezirke produziert worden waren, Folge gegeben, soweit diese Befähigungen amtlich nicht mehr benötigt werden, und ausgesprochen, daß von der Ausfolgung jene Befähigungen ausgeschlossen bleiben, die aus einem amtlichen Anlasse, insbesondere aus Anlaß einer noch nicht endgültig ausgetragenen Beschwerde vor dem Reichsgerichte noch benötigt werden; auch seien diese Befähigungen, denen die bedingte Gebührenfreiheit im Sinne der Tarifpost 117, lit. m, des Gebührengesetzes zukomme, bei der Rückstellung an die Partei nach dem amtlichen Gebrauche vor der Ausfolgung auf Kosten der Partei mit dem gemäß Tarifpost 116 a, aa, des Gebührengesetzes entfallenden Stempel per 2 K zu versehen, weil der die Stempelfreiheit begründende Zweck der Zeugnisse betreffend die Reklamation des Wahlrechtes zum n.-ö. Landtag, mit der Erledigung der betreffenden Gesuche erfüllt erscheint; Befähigungen, für die die

Leistung dieses Stempels verweigert werden sollte, seien nicht auszufolgen; die Statthalterei ging von der Erwägung aus, daß die Ausfolgung der Befähigungen, wenngleich sie zum amtlichen Gebrauche seinerzeit beigebracht wurden und durch diese Beziehung zu einem Amtsaltsbefehle geworden seien, der nicht der Partei, sondern zum Akte und damit dem Akte gehöre, auf dessen Rückstellung der Partei überhaupt kein rechtlicher Anspruch zustehe, im gegenwärtigen Falle dennoch unter den festgesetzten Kautelen und unter Beachtung der Bestimmungen des Gebührengesetzes zugelassen werde.

Dem dagegen überreichten Rekurse hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der heute angefochtenen Entscheidung aus den Gründen des Statthalterei-Erlasses keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Nach § 15 der n.-ö. Landtagswahlordnung vom 21. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 131, setzt das aktive Wahlrecht unter anderem voraus, daß, wer dieses Wahlrecht anspricht: a) in Wien seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz habe; laut Absatz 9 des § 26 sind die Reklamationen für jeden Reklamationsfall abgesondert einzubringen und es sind ihnen, sofern sie wegen Weglassung von Wahlberechtigten erhoben wurden, die Dokumente anzuschließen, die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlich sind. Das Gesetz verlangt also vom Reklamanten, und zwar zum amtlichen Gebrauche der Reklamationsstelle, die Beibringung der zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Dokumente, also auch der Befähigung, daß er seit mindestens drei Jahren in Wien seinen Wohnsitz gehabt habe. Die Ausstellung dieses Zeugnisses erfolgt nach Tarifpost 117, m, bedingt gebührenfrei „für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen“.

Die Anschauung der Beschwerde nun, daß jede Partei überhaupt berechtigt sei, jegliche von ihr einer Eingabe an eine Behörde allegierte Beilage als ihr Eigentum zurückzufordern, ist in dieser Allgemeinheit ganz gewiß verfehlt. Es gibt sicherlich Beilagen zu solchen Eingaben, die a priori lediglich dazu bestimmt sind, einen integrierenden Bestandteil der Eingabe selbst zu bilden, die auch nach Durchführung der Amtshandlung ebensowenig zurückgefordert werden können, wie die Eingabe selbst und die vielmehr bestimmungsgemäß bei dem behördlichen Akte zu verbleiben haben. So sind, um auf ein im Gesetze ausdrücklich vorgesehenes Beispiel hinzuweisen, dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung nach § 18, Absatz 1 W. B.-O., drei Partien des Bauplanes anzuschließen, wovon gemäß § 24, Absatz 2, bei Erledigung des Gesuches dem Bauwerber nur zwei Partien zurückzustellen sind, während das dritte Partee als notwendiger Bestandteil des Bauaktes bei der Behörde naturgemäß zurückbleibt, weil dieses eine a priori lediglich zum amtlichen Gebrauche bestimmt war.

Aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung wird eine Beilage stets dann beim Akte zu verbleiben und einen vom Amtsalte gar nicht trennbaren Bestandteil bilden, wenn — was ja oft nur vom Belieben der Partei abhängt — der wesentliche Inhalt einer Eingabe seinen Inhalt erst in der allegierten Beilage findet, so zum Beispiel bei der Legung von Vormundschaftsrechnungen oder der Vorlage von Erteilungsausweisen.

Dies vorausgeschickt, stellt sich der heutige Fall dar, wie folgt:

Gemäß Punkt 5 der Borerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes, wornach dann, wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifes ein Zeugnis aus einer amtlichen Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, an der Stelle, an der das Stempelzeichen sonst angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde anzugeben ist, haben die heutigen Beschwerdeführer selbst der Polizeibehörde Formularien zum Zwecke der Erteilung der Wohnungsbesetzung überreicht, die an oberster Stelle die Bemerkung enthielten: „Zum Zwecke der Reklamation des Wahlrechtes für die allgemeinen Landtagswahlen 1908 (nach Tarifposten 44, s und 117, m des Gebührengesetzes stempelfrei)“. Dadurch nun, daß das Amt die Besetzungen auch wirklich im Sinne der Tarifpost 117, m, stempelfrei ausfolgte, hat es, und zwar ganz in Übereinstimmung mit dem Ansuchen und dem Willen der Partei diese Amtszeugnisse lediglich zum amtlichen Gebrauche durch die Reklamationsstelle ausgestellt. Nur zu diesem Zwecke wurden sie den Parteien ausgehändigt, die hiemit lediglich das Recht erwarben, die Zeugnisse der Reklamationsstelle zum amtlichen Gebrauche zu übergeben; einen anderen Anspruch, ein anderes Recht an den Zeugnissen haben die Reklamanten nie erworben; eine andere Bestimmung, als der Behörde zum amtlichen Gebrauche übergeben zu werden, haben und konnten diese Zeugnisse, sowie sie eben ausgestellt wurden, niemals erhalten und demnach bestand ein Rückforderungsanspruch der Reklamanten zum Zwecke irgend einer anderen Verwendung dieser Zeugnisse gesetzlich nicht.

Ist dies aber richtig, das heißt, war die Statthalterei berechtigt, die Rückstellung der umstrittenen Meldebefestigungen überhaupt zu verweigern, dann kann darin, daß sie die Rückstellung nur insofern bewilligte, als diese Befestigungen amtlich nicht mehr benötigt werden und daß sie diese Rückstellung auch nur gegen dem gestattete, daß vor der Ausfolgung auf Kosten der Partei die Nachstempelung mit dem Betrage von 2 K erfolge, keinesfalls eine Rechtsverletzung der heutigen Beschwerdeführer gelegen sein.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich daher mit der Frage, ob und in welcher Höhe die Nachstempelung für den Fall der Rückstellung zu fordern war — die Höhe des geforderten Stempelbetrages ist überhaupt nicht in Beschwerde gezogen — gar nicht zu befassen.

Auf Grund aller dieser Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Militärtax-Berechnung.

(Bei der nachträglich, nach Beginn der Wirksamkeit der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, vorzunehmenden Bemessung der Militärtaxe haben nur die Bestimmungen dieser Novelle zur Anwendung zu kommen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1911, Nr. 6387 (M. A. XVI 12060/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Dr. v. Rozycski, Dr. Schimm, Dr. Lezner, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Konzipisten Dr. Conrath, über die Beschwerde des H. W. in Triest gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Dezember 1910, Z. 1542-XVII, betreffend eine Militärtaxe nach der am 31. Mai 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Goeppferth, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Entscheidung, womit die nachträgliche Bemessung der von ihm für die Jahre 1906 und 1907 zu zahlenden Militärtaxe nach der Novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, und die gleichzeitige Vorschreibung der Militärtaxe für das Jahr 1908 und auch 1909 bestätigt worden ist, zunächst mit der Einwendung, die Zusammenfassung dieser Bemessungen, die nach dem Gesetze alljährlich hätten stattfinden sollen, sei deshalb ungesetzlich. Für den Verwaltungsgerichtshof kam jedoch nicht in Betracht, wie es gekommen ist, daß die Behörde die Taxe für die bezeichneten Jahre nicht jedesmal rechtzeitig bemessen hat, sondern lediglich die Frage, ob sie, da nun einmal die Taxebemessung nicht rechtzeitig erfolgt war, diese Amtshandlung nachträglich vornehmen durfte; nun nimmt aber das Gesetz in den Vorschriften über die Verjährung des Rechtes zur Taxebemessung ausdrücklich Bezug auf solche Fälle; hieraus ergibt sich, daß der Bestimmung der Militärtaxengesetze über die alljährliche Bemessung der Taxen lediglich die Bedeutung eines Auftrages an die Behörden zukommt, aus dem die Beteiligten einen Rechtsanspruch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Bemessung nicht mehr stattfinden dürfte, nicht ableiten können. Wenn aber der Beschwerdeführer verneint, dem Gesetze sei dadurch zuwidergehandelt worden, daß ihm die Bemessungen für die bezeichneten vier Jahre nicht in vier getrennten, sondern mit einer gemeinsamen Ausfertigung bekanntgegeben worden ist, so fehlt einer

solchen Behauptung nicht nur jegliche gesetzliche Grundlage, sondern ist auch unerfindlich, in welchem Rechte der Beschwerdeführer durch eine derartige Form der Verständigung verletzt worden sein könnte.

Er beschwert sich weiter darüber, daß die Bemessung der Taxen für die in die Zeit vor Geltung der Novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, fallenden Jahre 1906 und 1907 nach den Bestimmungen dieses und nicht nach jenen des in diesen Jahren geltend gewesenen Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, erfolgt ist.

Demgegenüber hat der Gerichtshof an seiner wiederholten, so insbesondere in dem Erkenntnis vom 22. November 1909, Z. 10004, ausgeführten Rechtsanschauung festgehalten, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907 in allen Fällen, wo nach Beginn seiner Wirksamkeit eine Militärtaxe nachträglich zu bemessen ist — gleichviel aus welchen Gründen die nicht zeitgerecht erfolgte Bemessung nachträglich erfolgt und insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob diese Nachspätung etwa durch ein Säumnis der Behörde herbeigeführt worden ist — nur die Bestimmungen dieser Novelle zur Anwendung zu kommen haben.

Gegen die das Jahr 1909 betreffende Vorschreibung wendet der Beschwerdeführer einschließend ein, als erstes Taxjahr habe für ihn, der im Jahre 1897 bei der Militärstellung in der dritten Altersklasse als waffenunfähig befunden worden ist, das Jahr 1897 zu gelten, seine Militärtafpflicht habe deshalb mit dem zwölften Jahre, das ist mit dem Jahre 1908, geendet. Er versucht dabei aber gar nicht die Begründung der angefochtenen Entscheidung zu bekämpfen, womit er diesbezüglich auf § 8 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, verwiesen wurde, nach dessen letztem Alinea seine Dienstzeit, wenn er im Jahre 1897 im Wege der Stellung assentiert worden wäre, vom 1. Oktober 1897 als dem Tage seiner Einreichung nicht genau zwölf Jahre, das ist nur bis Ende September, sondern bis 31. Dezember 1909 gedauert hätte. Genau das Gleiche würde gelten, wenn er im Jahre 1897 als „Freiwilliger“ assentiert, also auch schon vor dem 1. Oktober, eingereiht worden wäre.

Die in jeder Beziehung grundlose Beschwerde war also abzuweisen.

3.

Verpflegskostenrückersatz.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1911, Nr. 7052 (M. Abt. XII 26790):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Krupsky, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig über die Beschwerde der Gemeinde Obratein gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 11. Oktober 1910, Z. 195130, betreffend Verpflegskosten für J. C. nach der am 17. Juni 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Konzipisten Urban, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Gemeinde Obratein für verpflichtet erkannt, für die Verpflegung ihres Angehörigen J. C. der Gemeinde Wien den Betrag von 1022 K 46 h zu ersetzen.

Der Gerichtshof fand zunächst die in der hiergerichtlichen Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gegeben.

Denn da gemäß § 28 des Heimatgesetzes die einen fremden Armen unterstühende Aufenthaltsgemeinde den Ersatz nach ihrer Wahl entweder von der Heimatgemeinde oder von den nach dem Zivilrecht zur Unterstühung des Armen verpflichteten Personen ansprechen kann und da die Aufenthaltsgemeinde im gegebenen Falle diesen Anspruch gegenüber der Heimatgemeinde erhoben hat, so war für diesen Ersatzanspruch der Umstand bedeutungslos, ob der Arme eine Unterstühung von seinen Eltern oder anderen Verwandten hätte erlangen können (vergleiche hiergerichtliches Erkenntnis vom 19. Oktober 1909, Z. 9158, Budw. Sammlung A 6938).

Auch in der Sache fand der Gerichtshof die Beschwerde unbegründet.

Die Beschwerde einwendung, daß der etwa zu leistende Ersatz die zur Ortsgemeinde Obratein gehörige Ortschaft Simpach zu treffen hätte, ist haltlos, weil gemäß § 22, beziehungsweise § 1 des Heimatgesetzes nur eine gesetzliche Armenversorgungspflicht der Gemeinde, nicht aber der Ortschaft besteht.

Die Auffassung der Beschwerde, daß im Falle einer verspäteten Verständigung der Heimatgemeinde von dem betreffenden Verpflegsfalle jeder Ersatzanspruch für die Aufenthaltsgemeinde verloren geht, ist jedenfalls unrichtig, da nach § 30 des Heimatgesetzes, selbst wenn eine verspätete Verständigung tatsächlich vorliegen würde — worüber der Gerichtshof heute nicht zu erkennen hatte — die Aufenthaltsgemeinde nur für jene Nachteile zu haften hätte, welche der Heimatgemeinde aus der Verzögerung der Verständigung erwachsen, die Heimatgemeinde sich also jedenfalls nicht darüber beschweren kann, daß ihr für die Zeit vom 16. Juni 1895 bis 23. Juni 1898, der Ersatz nur in jenem

beschränkten Maße auferlegt wurde, in welchem ihr bei Verpflegung des Armen in der Heimatgemeinde selbst Kosten erwachsen wären (vergleiche z. B. hiergerichtliches Erkenntnis vom 8. November 1907, Z. 9975, Budw. Sammlung A 5476).

Von diesem Grundsatz wurde mit der angefochtenen Entscheidung nur bezüglich der kurzen Zeit vom 24. Mai 1895 bis 15. Juni 1895 eine Ausnahme gemacht und für diese Zeit die volle Wiener Verpflegungsgebühr zum Ersatz berechnet. Dies ist jedoch damit gerechtfertigt, daß auch bei sofortiger Verständigung der Heimatgemeinde von dem eingetretenen Verpflegungsfall voraussichtlich drei Wochen hätten verstreichen müssen, bevor eine anderweitige Verfügung der Heimatgemeinde über den Pfl-gling hätte in Vollzug gesetzt werden können. Was dagegen die Zeit nach erfolgter Verständigung der Heimatgemeinde betrifft, so g-bührt der Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 30 des Heimatgesetzes der volle Ersatz des Aufwandes. Hiedurch wird die Beschwerdeinwendung widerlegt, daß der Heimatgemeinde nicht ein höherer Betrag zum Ersatz auferlegt werden konnte, als welcher amtlich als angemessen festgestellt wurde, denn diese amtliche Feststellung bezieht sich eben auf jenen Aufwand, welcher im Falle der Verpflegung des Armen in der Heimatgemeinde aufgesaufen wäre. Eine solche wurde aber von der beschwerdeführenden Gemeinde auch nach erfolgter Verständigung nicht verfügt.

Der Beschwerdeinwendung, daß keinesfalls der Ersatz für die nicht in Vollzug gesetzte Überführung des Pfl-glings in die Heimatgemeinde zugesprochen werden konnte, ist entgegenzuhalten, daß die Verpflegung in der Heimatgemeinde insoweit nicht eintreten kann, als der zu Verpflegende nicht dahin überstellt wird. Wenn daher die Verpflegung in der Heimatgemeinde dem Ersatzanspruch zugrundegelegt wurde, so ist es selbstverständlich, daß auch die Kosten einer — wenn auch im gegebenen Falle nicht in Vollzug gesetzten — Überführung des Pfl-glings in die Heimatgemeinde zu den derart ermäßigten Verpflegungskosten hinzugerechnet werden müssen.

Wenn endlich die Beschwerde verneint, die Gemeinde Wien hätte den gesamten Verpflegungsanfang vermeiden können, wenn sie aus eigenem Antriebe die Überführung des F. C. nach Odratein verfügt hätte, so wird diese Ansicht dadurch widerlegt, daß die Aufenthaltsgemeinde gemäß §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes zwar verpflichtet ist, dem auswärtigen Armen im Falle des Bedarfes die notwendige Unterstützung zu gewähren, daß sie aber weder verpflichtet noch auch berechtigt ist, ohne eine diesfällige Verfügung der Heimatgemeinde, den Armen in seine Heimatgemeinde zu überführen (siehe z. B. das hiergerichtliche Erkenntnis vom 30. September 1910, Z. 5804).

4.

Kaffeesiederkonzessionen, Berechtigungsumfang.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 29. August 1911, M. Abt. XVII 3880/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Nach einer langjährigen Praxis des Magistrates, bezw. der mag. Bezirksämter wurde bisher jenen Gast- und Schankgewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe in Form eines Kaffeehauses betreiben, die Konzession in der Regel mit folgenden Berechtigungen verliehen:

„Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen, von Likören aller Art und zur Haltung von erlaubten Spielen.“

Die Genossenschaft der Kaffeesieder sowie die mag. Bezirksämter für den I. und VII. Bezirk haben nun darauf hingewiesen, daß die unter § 16 lit. d der Gew. Ordg. fallende Berechtigung zur Verabreichung von Likören aller Art den Bedürfnissen der Kaffeesiedergewerbe insofern nicht Rechnung trägt, als in diesen Gewerben seit jeher die Notwendigkeit bestand, nicht bloß Liköre, das sind veräußerte gebrannte geistige Getränke, sondern auch andere gebrannte geistige Getränke zu verabreichen.

In Würdigung dieses vorgebrachten Umstandes, sowie in der Erwägung, daß die Abgrenzung des Begriffes „Likör“ von jenem der „anderen gebrannten geistigen Getränke“ eine schwankende und unsichere ist und daß die Verleihung der Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. mit obigem Wortlaute an Kaffeesieder leicht zu, wenn auch gesetzlich begründeten, so doch mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Widerspruch stehenden Strafamtshandlungen führt, finde ich anzuordnen, daß in Zukunft die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. den Kaffeesiedern, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, mit nachstehendem Berechtigungsumfange verliehen wird:

„Auskauf von gebrannten geistigen Getränken im Rahmen des Kaffeesiedergewerbes und beschränkt auf die Gäste in dem zum Betriebe dieses Gewerbes bestimmten Lokale.“

Der Beisatz: „im Rahmen des Kaffeesiedergewerbes“ verfolgt den Zweck, die Umwandlung des Kaffeesiedergewerbes in eine Branntweinschänke durch Beschränkung der Ausübung der Konzession auf die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg., bezw. den Auskauf oder Verkauf der gebrannten geistigen Getränke über die Gasse (§ 17 Gew. Ordg.) hintanzuhalten.

Da von Amtswegen eine über das Parteibegehren hinausgehende Konzession nicht verliehen werden darf, werden die Bezirksämter die Parteien bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung von Kaffeesiederkonzessionen mit der Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. im bisherigen Umfange auf die Bestimmungen dieses Erlasses aufmerksam zu machen haben.

Ebensojovienig können bereits verliehene Kaffeesiederkonzessionen im amtlichen Wege richtiggestellt werden, es bleibt aber den Parteien unbenommen, um die Erweiterung ihrer Konzession auf die Berechtigung nach § 16 lit. d Gew. Ordg. im oben erwähnten Sinne einzukreuzen und sind derartige Gesuche nicht Gegenstand der Beschlußfassung im II. Senate, da es sich um eine wesentliche Konzessionserweiterung im Sinne des § 54, Punkt 4, der Geschäftsordnung nicht handelt.

Die Kanzleidirektion wird beauftragt, die Druckorte für die mag. Bezirksämter Nr. 158 sofort nach dem ihr zugehenden Muster neu in Druck legen zu lassen und die Bezirksämter ehestens mit einem entsprechenden Vorrate zu beteiligen, die bisherigen Druckorten sind sodann außer Gebrauch zu setzen.

5.

Einjährig-Freiwilligenrecht für die höhere Handelsschule an der „Neuen Wiener Handelsakademie“.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Oktober 1911, Zahl II-3402 (M. Abt. XVI 11595/11), folgenden Erlaß an den Magistrat gerichtet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 12. September 1911, Z. XIV-744, unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. August 1909, Dep. XIV, Nr. 860 (h. o. Erlaß vom 28. August 1909, Z. II-2776) Folgendes hieher eröffnet:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums werden hiemit auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1911/1912, 1912/1913 und 1913/1914 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der vierklassigen, höheren Handelsschule an der „Neuen Wiener Handelsakademie“, welcher auch für die angeführten Schuljahre das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präzedenzdienst im Sinne des § 25, erster Absatz, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Diese Verfügung ist beim Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken.

6.

Zweiklassige slovenische Handelsschule in Laibach; Erlaß des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 12. Oktober 1911, Z. Ia-3254, M. Abt. XVII 8676/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. August 1911, Z. 28837, der zweiklassigen Landeshandelschule in Laibach das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über Handelsministerialerlaß, Z. 26597, vom 26. September 1911, der Auftrag, das dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beiliegende Verzeichnis II durch Befähigung der zweiklassigen slovenischen Handelsschule in Laibach zu ergänzen.

7.

Vorschriften zum Schutze der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter.

Statthalterei-Runderlaß vom 16. Oktober 1911, Z. Ia-3320, M. Abt. XVII 8739/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 199 verlaublichen Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 25. September 1911, welche 6 Monate nach der Verlautbarung in Kraft zu treten hat, werden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen.

Hievon werden zufolge Handelsministerialerlasses vom 25. September 1911, Z. 4939, die Gewerbebehörden I. Instanz mit dem Befügen in Kenntnis gesetzt, daß die Gewerbeinspektoren im Wege des Zentralgewerbeinspektorates entsprechend unterrichtet werden.

8.

Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn; Ersatz des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe.

Statthaltereirunderlaß vom 24. Oktober 1911, Z. I a-3254 M. Abt. XVII 8975/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 2. August 1911, Z. 31478/XVIII, der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Min.-Vdg. vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über Handels-Ministerialerlaß vom 12. Oktober 1911, Z. 30003, der Auftrag, das dem vom Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegte Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn zu ergänzen.

9.

Wehrbegünstigung als Familienerhalter; Konstatierung der Erwerbsfähigkeit dienstpflichtiger Familienangehöriger.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1911, Z. II-3935, M. Abt. XVI 12415/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 5. September 1911, Nr. XIV-731, im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsministerium anlässlich vorgekommener Fälle, daß seitens der politischen Behörden, im Sinne des § 57:2, vorletzter Absatz der Wehrvorschriften I. Teil, mittels gutachtlichen Ansuchens beantragte Superarbitrierungen von nichtaktiven Personen des Heeres nicht durchgeführt wurden, weil die zur Superarbitrierung Beantragten seitens des untersuchenden Militärarztes bei der Voruntersuchung für die Vorstellung vor eine Superarbitrierungskommission als nicht geeignet befunden wurden, angeordnet, daß solche Militärpersonen jedenfalls der Schlussfassung der kompetenten Superarbitrierungskommission zu unterziehen sind.

Ferner sind Mannschafspersonen, welche durch eine Superarbitrierungskommission als „derzeit untauglich, bürgerlich erwerbsfähig, auf eine gewisse Zeit im nichtaktiven Verhältnis zu belassen“ klassifiziert worden sind, in diesem Verhältnis als nichtaktive Soldaten zu betrachten, dürfen sohin wegen Konstatierung der Erwerbsfähigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des § 57:2, vorletzter Absatz Wehrvorschriften I. Teil, nicht einer Stellungskommission vorgeführt werden.

Sollte indes bei derlei superarbitrierten Personen wegen Verschlimmerung des Leidens die Erwerbsunfähigkeit während des nichtaktiven Verhältnisses eintreten, so müßten dieselben im Sinne des § 57:2, vorletzter Absatz der Wehrvorschriften I. Teil, neuerlich der Superarbitrierung unterzogen, eventuell einer Behandlung im Sinne des § 57:5 der Wehrvorschriften II. Teil teilhaftig werden.

Lautet sodann der Superarbitrierungsbeschuß auf „ausscheiden aus dem Heere (Kriegsmarine) oder der Landwehr“, so könnten sie behufs Konstatierung der Erwerbsfähigkeit einer Stellungskommission vorgestellt werden.

Dieser Erlaß ist bei § 57:2 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

10.

Apothek — Betriebsanlage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1911, Z. VI-3788 (M. Abt. X 9415):

Der Wiener Magistrat, Abteilung X, hat dem Ansuchen des N. N., Inhaber der Apotheke in Wien, XVIII, Gengasse 26, um Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines 1 HP-Elektromotors zum Betriebe einer Tablettenpresse in dem Hause XVIII, Gengasse 12, keine Folge gegeben und die Fortsetzung des Betriebes untersagt, weil der Leiter der Apotheke mit Rücksicht darauf, daß dieser Betrieb sich in einem anderen Hause als die Apotheke befindet, nicht in der Lage sein kann, diesen Betrieb entsprechend und unter eigener Verantwortung zu überwachen.

Über den Rekurs des N. N. findet die Statthalterei, die d. ä. Entscheidung zu beheben und den angeführten Betrieb auf Grund der §§ 6 und 56 des Apothekengesetzes zu genehmigen, weil nach der Aktenlage durch die Aufstellung dieses Motors und der Tablettenpresse, die überdies automatisch betrieben wird, in dem wenige Häuser von der Apotheke entfernten Hause

XVIII, Gengasse 12, der im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege geforderte klaglose Betrieb dieser Apotheke nicht gefährdet erscheint.

Hiedurch wird einer Entscheidung über den etwa auch gewerberechtlichen Charakter dieses Betriebes in keiner Weise vorgegriffen.

11.

Titeländerung des Kriegsministers.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 31. Oktober 1911, Z. 3293/1:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. September 1911 Se. Excellenz den General der Infanterie Ritter v. Auffenberg zum „Kriegsminister“ Allernädist zu ernennen geruht.

Infolge Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 16. Oktober 1911, Z. 9992/M. Z., ist von nun an in allen dienstlichen Belangen an Stelle der bisherigen die Bezeichnung „k. und k. Kriegsminister“, beziehungsweise „k. und k. Kriegsministerium“ zu gebrauchen.

12.

Pauschalbeträge der Einjährig-Freiwilligen; Abänderung der Wehrvorschriften I. Teil.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. November 1911, Z. II-3802, M. Abt. XVI 12458/1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. April 1911, Nr. 370-XIV, mit Beziehung auf die im Reichsgesetzblatte erscheinende bezügliche Verordnung hieher eröffnet, daß im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium die Bestimmungen des § 67:5, Wehrvorschriften I. Teil, wie folgt, abgeändert wurden:

„Im Absatz lit. a.) hat an Stelle der Zahl „6“ die Zahl „7“,

im Absatz lit. b.) an Stelle der Zahl „12“ die Zahl „16“,

im Absatz lit. c.) an Stelle der Zahl „240“ die Zahl „312“,

im Absatz lit. d.) an Stelle der Zahl „90“ die Zahl „121“,

im Absatz lit. e.) an Stelle der Zahl „480“ die Zahl „657“

zu treten. Im letzteren Absatze ist nach „Aufbefehlsages“ einzuschalten: „der Dienstzulage für Pferdewartung“.

An Stelle des Absatzes lit. f.) hat folgende Textierung zu treten:

„f.) für die volle Pferderüstung bei der Kavallerie 32 K., bei der Feld- und Gebirgsartillerie 29 K.“

In den §§ 67:8, zweite Zeile und 69:5, lit. b.) letzte Zeile hat an Stelle der Zahl „348“ die Zahl „456“ zu treten.“

Diese Abänderungen sind bei den genannten Paragraphen vorzumerken; die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit folgen.

13.

Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. November 1911, Z. VII-6038/1 (M. D. 4178/11):

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. August 1911, Z. 6601, werden bezüglich des Vollzuges politischer (polizeilicher) Freiheitsstrafen in den Gerichtsgefängnissen im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien die nachstehenden Anordnungen getroffen:

Personen, die sich auf freiem Fuße befinden, dürfen Freiheitsstrafen nur während der Tagesstunden, d. i. in der Zeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends antreten. Der Strafantritt muß überdies zu einer solchen Stunde geschehen, daß auch die Entlassung innerhalb der bezeichneten Tagesstunden erfolgen könne. Freiheitsstrafen von 12 Stunden oder noch kürzerer Dauer sind zur Gänze während der Tagesstunden zu verbüßen.

Diese Grundsätze hinsichtlich des Zeitpunktes des Strafantrittes sind nach Möglichkeit auch bei Überstellung von im Gewahrsam der politischen Behörden befindlichen Personen in ein Gerichtsgefängnis und bei Vorführung zum Strafvollzuge durch die k. k. Gendarmerie, beziehungsweise Gemeindepolizeiorgane zu beobachten.

Die getroffenen Anordnungen sind durch öffentlichen Anschlag, sowie durch Verlautbarung in den Amtsblättern der Bezirkshauptmannschaften und von diesen Behörden auch durch entsprechende Weisungen an die Gemeindegewalt und k. k. Gendarmerieposten möglichst allgemein bekannt zu machen. Auch würde die Aufnahme einer diesfälligen Belehrung in die individuellen Aufforderungen zum Strafantritt, beziehungsweise in die hierfür in Verwendung stehenden Formulare zweckmäßig erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit wird den politischen Bezirksbehörden empfohlen, Bemessung von Freiheitsstrafen in der Dauer zwischen 12 und 24 Stunden mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die einer Entlassung derartiger Häftlinge

während der oben bezeichneten Tagesstunden entgegenstehen, überhaupt zu vermeiden. Handelt es sich aber in diesen Fällen etwa um die Summe mehrerer kürzerer Strafen, so wird die getrennte Verbüßung der einzelnen Strafen in Erwägung zu ziehen sein.

14.

Warnung vor der Annahme von Engagements nach Ostasien (Shanghai).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1911, Z. VII, 7607 (M. D. 4102):

Laut eines Berichtes der Polizei-Direktion in Wien sind da in letzter Zeit mehrfach Eingaben über den Direktor der Sängergesellschaft „Märthaler Graz“ namens **Frankenstein** eingelaufen, in welchen dieser wegen Verdachtes des Mädchenhandels zur Anzeige gebracht worden ist.

Der Genannte ist am 10. Mai 1876 zu Windisch-Feistritz geboren, nach Graz zuständig, evangelisch, verheiratet.

Durch die seitens des genannten Amtes gepflogenen Erhebungen konnte wohl der Tatbestand des Mädchenhandels nicht nachgewiesen werden, doch wurde festgestellt, daß **Frankenstein**, welcher laut Art. 8957 des Zentral-Polizeiblattes ex 1906 vom Landesgerichte in Graz wegen Verdachtes der Krida kurrendiert wird, mit einer Sängertuppe, deren weibliche Mitglieder zum Amusement der Lebwelt verhalten und mitunter im Auslande mittellos im Stiche gelassen werden, in der ganzen Welt herumreißt und durch verschiedene Mittelpersonen junge unerfahrene Frauenspersonen für sein Unternehmen anwirbt.

In letzter Zeit ließ **Frankenstein** durch die Artistin **Katharina Hohmann** in Osterreich jugendliche Frauenspersonen für seine Truppe nach Shanghai anwerben.

Hieron ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1911, Z. 30243, mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 3. Juli 1905, Z. VII-3865, die Verständigung mit dem Auftrage, Frauenspersonen vor allfälligen Engagements nach Ostasien, woselbst sie nach Mitteilung des österreichisch-ungarischen General-Konsulates in Shanghai nur schwer einen ordentlichen Lebensunterhalt finden können, entsprechend zu warnen, und soweit das dortige Amt in Betracht kommt, insbesondere bei der Ausstellung von Pässen mit größter Vorsicht vorzugehen.

15.

Fahrordnung für die Seitenfahrbahn des Wiednergürtels im IV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 9. November 1911, M. A. IV 2274:

Auf Grund der §§ 46, Punkte 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird die Durchfahrt für Schwerfahrwerk durch die Seitenfahrbahn des Wiednergürtels im IV. Bezirke, und zwar in der Strecke von der Prinz Eugen-Strasse bis zum Favoritenplatz verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zur 14 Tagen bestraft.

16.

Handhabung der Staatsaufsicht bei lokalpolizeilichen Aufträgen der Gemeinde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1911, Z. VI-5506/14 (M. B. A. XIX 29057).

Mit der h. ä. Entscheidung vom 18. Oktober 1909, Z. VI-4116/2, wurde die Vollziehung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk vom 27. September 1909, Z. 23119, mit welchen in Handhabung der Sicherheitspolizei die Eigentümer der Realität XIX., Kreindlgasse 23 beauftragt worden waren, durch Herstellung einer Entwässerungsanlage auf dieser Realität für den Abfluß der Niederschlagswasser zu sorgen, im Grunde des § 107 Wiener Gemeindestatut fixiert.

Anlässlich der dazugehörigen eingetragenen Berufung der Eigentümerin der Nachbarrealität XIX., Kreindlgasse 21 L. S. und der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß Z. 28262 vom 29. Oktober 1911 die in Beschwerte gezogene h. ä. Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil ein Anlaß zur Handhabung der Staatsaufsicht im vorliegenden Falle — da bloß Parteienrechte in Frage standen — nicht gegeben war, weil die erwähnte Verfügung des Bezirksamtes XIX in Handhabung der Sicherheitspolizei im Sinne des § 46, Punkt 2 Gemeindestatut für Wien erlassen wurde, daher eine Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde nicht vorliegt, weil ferner diese Verfügung — zu deren meritalem Überprüfung die politischen Behörden auch beim veräußerten Instanzenzug nicht berufen sind — gegen kein Gesetz verstieß.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

17.

Friedhofspersonale, Quartiergelderhöhung.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1911 zur P. Z. 15320 (M. Abt. X 6229, 6538), nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Quartiergelder der nicht in Rangsklassen eingereichten Angestellten der Friedhofsverwaltung, welche einen Jahresgehalt beziehen und Anspruch auf ein Quartiergeld haben, werden

für den Ober-Gärtner mit 1380 K,

für den Ober-Gärtner-Stellvertreter mit 1000 K,

für den Totengräber mit 1350 K,

für den Totengräber-Stellvertreter mit 720 K,

für die Gärtner mit je 620 K,

für den Begleiter mit 720 K,

für den Friedhofsaufseher und den Wasserleitungsaufseher mit je 620 K festgesetzt.

2. Diese Angestellten haben, wenn und insoweit ihnen unter Einstellung des ganzen systemisierten Quartiergeldes eine Naturalwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweilig systemisierten Quartiergeldes.

3. Diese Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. Mai 1911 in Kraft.

Magistrat:

18.

Zusammenfassung für den Journaldienst.

Erlaß des Magistrats-Direktors **Karl Appel** vom 26. Oktober 1911, M. D. 3653 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

In Ergänzung des Erlasses des Herrn Ober-Magistratsrates **Dr. St. Sedlaczek** vom 31. August 1906, M. D. 2796, ordne ich an, daß hinsichtlich auch in den Magistrats-Abteilungen III, VIII, IX, X und XIV abgesehen von jenen Tagen, an welchen im Hinblick auf stattfindende Gemeinderatssitzungen schon derzeit ein Journaldienst besteht, auch an den übrigen Werktagen von einem rechtskundigen oder einem mit den Amtsgeschäften vertrauten älteren Kanzleibeamten in der Zeit von 5 bis 7 Uhr nachmittags ein Journaldienst zu versehen ist.

19.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors **Appel** vom 14. November 1911, M. Abt. IX 5571 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 6. November 1911, P. Z. 16727, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat wird in folgender Weise abgeändert:

1. Magistrats-Abteilung IX (4. Auflage, Seite 31); Absatz 11 hat in Zukunft zu lauten:

Verkaufsstände für Rindfleisch auf Marktplätzen und außerhalb derselben; Verkaufsstände für Grünwaren und Obst außerhalb der Marktplätze, wenn diese Stände neben Fleischverkaufsständen zur Aufstellung kommen.

2. Magistratische Bezirksämter, Gruppe III, Sicherheits- und Reinlichkeits-Polizei (4. Auflage, Seite 80); Punkt 7 hat in Zukunft zu lauten:

Bewilligung zur Aufstellung von Verkaufsständen auf offener Straße und Märkten mit Ausnahme der sämtlichen transportablen und stabilen Stände für Rindfleischverkauf, der Stände auf dem täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle, der Verkaufsplätze auf dem Naschmarkt und der Stände für Obst und Grünwaren außerhalb der Märkte, soferne diese Stände neben Fleischverkaufsständen zur Aufstellung kommen.

3. Magistratische Bezirksämter, Gruppe VI, Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten (4. Auflage, Seite 85).

Dem Punkte 3 (Handhabung der Marktordnung) ist folgende Beifügung anzufügen:

Verkaufsstände außerhalb der offenen Märkte auf Straßen und Plätzen. Vergl. Gruppe III, Punkt 7, Sicherheits- und Reinlichkeits-Polizei.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

20.

Behandlung von Einbürgerungsgesuchen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 17. November 1911, ad M. Abt. XI a 8372/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist der Magistrat in die Kenntnis gelangt, daß ein magistratisches Bezirksamt bei Behandlung eines Einbürgerungsgesuches es unterließ, in dem Zeitraume zwischen der Zuficherung und der definitiven Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Erhebungen über die Finanzspruchnahme einer öffentlichen Armenversorgung zu pflegen.

Hiedurch nur war es möglich, daß seitens des magistratischen Bezirksamtes die definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt ist, trotzdem die Tochter des Einbürgerungswerbers kurze Zeit nach der Staatsbürgerschaftszuficherung in die geschlossene Armenpflege getreten ist.

Wäre in dem in Rede stehenden Zeitraume auch nur eine Anfrage an den Zentral-Armenkataster erfolgt — welche durch die Vermögenslage und die Erwerbsverhältnisse durchaus gerechtfertigt war — so hätte das magistratische Bezirksamt von der Unterbringung der Tochter des Bittstellers im Versorgungsheime Kenntnis erhalten und sich hiedurch bemüht gesehen, im Sinne des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1892, Z. 66301, das Gesuch um Fristverlängerung oder um definitive Verleihung der Staatsbürgerschaft der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Antrage auf Abweisung vorzulegen.

Um nun in Zukunft derartige die Gemeindefürsorge schwer schädigende Vorkommnisse zu verhindern, wird unter besonderem Hinweise auf die Magistrats-Erledigungen vom 30. Jänner 1901, M. Z. 18328/XI ex 1899, bzw. vom 14. November 1903, M. Z. 23452/XI a ex 1903, auf den Magistrats-Direktions-Erlaß vom 25. Oktober 1904, M. D. 3031, und auf das Mag.-Normal.-Bl. Nr. 71 ex 1905, Folgendes angeordnet:

Bei Behandlung der Einbürgerungsgesuche von Parteien in nicht vollkommen gesicherter Lebensstellung, bzw. Vermögenslage und in Erwerbsverhältnissen, die keine Gewähr bieten, daß die Gesuchsteller für sich und ihre Familien aller Voraussicht nach niemals der Armenversorgung anheimfallen werden, sind die Erhebungen in dieser Richtung mit der fallweise gebotenen Genauigkeit und Umsicht zu pflegen; jedenfalls ist auch eine Anfrage an den Zentral-Armenkataster zu richten.

Diese Erhebungen, bzw. Anfragen sind vor Antragstellung auf definitive Verleihung, bzw. vor der im Sinne des bezogenen Statthalterei-Erlasses vom magistratischen Bezirksamte zu bewirkenden definitiven Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zu erneuern.

Das Erhebungsergebnis muß gegebenenfalls dem magistratischen Bezirksamte zur Grundlage dienen, ein Fristverlängerungsgesuch, bzw. das Ansuchen um definitive Aufnahme in den österreichischen Staatsverband im Sinne des erwähnten Statthalterei-Erlasses mit einem motivierten Abweisungsantrag vorzulegen.

Die Herren Bezirksamts-Leiter werden ersucht, die Konstriptionsamts-Abteilungen von vorstehendem Erlasse in Kenntnis zu setzen und dessen Befolgung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 200. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. September 1911, betreffend die Konzeptionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Erzherzog Heinrich-Promenade in Gries bei Bozen zur Pension Germania.

Nr. 201. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinden samt Gutsgebieten Zaborze und Wulka Mazowiecka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Rawa ruska.

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. April 1911, betreffend Änderungen der Wehrvorschriften I. Teil.

Nr. 203. Übereinkommen des k. k. Finanzministers mit der Österreichisch-ungarischen Bank vom 16. September 1911 in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung.

Nr. 204. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. September 1911, womit der für die Führung des griechisch-katholischen Dekanatsamtes in Suczawa der griechisch-katholischen Diözese Stanislaw fassionsmäßig gutzulassende Ausgabebetrag erhöht wird.

Nr. 205. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1911, betreffend die Umwandlung des Ansaßpostens Tonale (Tirol) in eine Zollexpostur und die Auflassung der Zoll-expostur in Vermiglio (Tirol).

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1911, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, beziehungsweise vom 6. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 145, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 207. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 23. Oktober 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Aquila, Bari, Bergamo, Chieti, Cosenza, Foggia, Girgenti, Lecce, Massa, Pesaro, Rom, Rovigo, Syracus und Venedig (einschließlich der Häfen dieser Provinzen des Königreiches Italien) verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 208. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Oktober 1911, betreffend die Aufhebung der Freimachungsgebühr für verzehrungssteuerpflichtige Postsendungen.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1911, betreffend die neue Bezeichnung der Neben-zollämter Belobreska und Temeskubin.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Oktober 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Städte Trient, Rovereto und Riva.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1911, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1911, betreffend die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für das Verfahren zur Neu-regulierung und Ablösung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forst-produktenbezugsrechte, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforscteten.

Nr. 213. Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1911, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung einer Strafvollzugs-Kommission für die Männerstrafanstalt in Garsten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 118. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1911, Z. XVI b-33/2, betreffend die der Gemeinde Buchbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Griesbach.